

verfahrens mangels Aktiven selbst dann weitergeführt werden, wenn das Pfand vom Schuldner selbst gesetzt worden ist (AS 27 I S. 373 f.; 32 I S. 369 Erw. 3 = Sep.-Ausg. 4 S. 137 f.; 9 S. 139 Erw. 3).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

55. Entscheid vom 16. November 1925 i. S. Schärer.

ZGB Art. 292, 293, 758, 764 ff. ; SchKG Art. 93 : Unpfändbarkeit der elterlichen Nutzung am Kindesvermögen, beschränkte Pfändbarkeit der Erträge der Nutzung.

A. — In der Betreuung des M. Nyffenegger gegen den Rekurrenten pfändete das Betreibungsamt Schwyz « ein dem Schuldner zustehendes Nutzniessungsrecht aus der Hinterlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau Marie Schärer geb. Honegger vom Kapital 70,000 Fr. befindlich unter Amtsvormundschaft Tann bei Dürnten, eventuell bis zur Deckung der Forderung ». In Wirklichkeit handelt es sich um die väterliche Nutzung an dem vom gegenwärtig achtzehnjährigen, unter Vormundschaft stehenden Sohne Max Emil des Rekurrenten infolge Todes seiner Halbschwester ererbten Vermögens im Betrage von 75,500 Fr. Mit der vorliegenden Beschwerde verlangt der Rekurrent Aufhebung dieser Pfändung.

B. — Durch Entscheid vom 15. Juli hat die Justizkommission des Kantons Schwyz die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Gleich wie die Nutzniessung ist auch die Nutzung

der Eltern am Vermögen ihrer minderjährigen Kinder (Art. 292 ZGB) nicht übertragbar und infolgedessen nicht pfändbar. Immerhin kann nach Art. 758 ZGB die Nutzniessung zur Ausübung übertragen und infolgedessen auch zur Ausübung gepfändet werden ; einzig auf diesen Fall haben die Art. 93, 104, 132 SchKG Bezug, wiewohl sie — in uneigentlichem Sinne — von der Pfändung und Verwertung von Nutzniessung bezw. Niessbrauch sprechen. Doch macht Art. 758 ZGB den Vorbehalt, dass es sich nicht um ein höchst persönliches Recht handle. Die Nutzung am Kindesvermögen stellt nun aber als Ausfluss der elterlichen Gewalt ein Recht solcher Art dar, nicht weniger als die Nutzung des Ehemannes am eingebrachten Frauengut, und sie kann daher gleich dieser nicht einmal zu blosser Ausübung übertragen und infolgedessen auch nicht, und wäre es zu blosser Ausübung, gepfändet werden (AS 46 III S. 3). Denn wenn die höchstpersönliche Natur des Nutzungsrechts der Eltern am Kindesvermögen nicht zulässt, dass es von einem Dritten ausgeübt werde, auf welchen es zu diesem Zwecke übertragen worden wäre, so steht sie auch der Ausübung des Nutzungsrechts durch die Gläubiger des Berechtigten oder für deren Rechnung durch das Betreibungsamt entgegen. Vielmehr kann den Gläubigern nur zugestanden werden, die « Erträge » einer solchen Nutzung zu pfänden (vgl. Art. 93 SchKG), und zwar nur diejenigen, welche dem Schuldner im Zeitpunkt der Pfändung bereits angefallen sind, also natürliche Früchte nur, wenn sie schon abgetrennt, und zivile Früchte (Miet- und Pachtzinsen) nur, wenn sie schon fällig geworden sind, und auch dies nur unter Beschränkung auf diejenigen Erträge, welche nicht für die mit dem Kindesvermögen verbundenen Lasten in Anspruch genommen werden (Art. 764 ff. ZGB), für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes notwendig (Art. 293 ZGB) und für den Schuldner und dessen Familie selbst unum-

gänglich notwendig sind (Art. 93 SchKG). Freilich wird es zuweilen schwierig sein, anlässlich einer Pfändung von natürlichen oder zivilen Früchten dieser oder jener Art festzustellen, ob und allfällig in welchem Umfang sie pfändbar sind. Allein im vorliegenden Fall werden diese Schwierigkeiten dadurch gemindert, dass das Kindesvermögen unter vormundschaftlicher Verwaltung steht; hier können die Gläubiger einfach die im Zeitpunkt der Pfändung in den Händen des Vormundes befindlichen Erträgnisse in dem angegebenen Umfang pfänden, nämlich insoweit als der Schuldner selbst berechtigt wäre, sie im gegebenen Zeitpunkt zu eigener beliebiger Verwendung herauszuverlangen, und sie nicht von ihm für den Unterhalt und die Erziehung des betreffenden Kindes aufgewendet werden müssen und auch nicht für seinen eigenen und seiner übrigen Familie Unterhalt unumgänglich notwendig erscheinen. Da die angefochtene Pfändung nicht nur derartig in den Händen des Vormundes befindliche und im Zeitpunkt der Pfändung für den Schuldner verfügbare Erträgnisse zum Gegenstand hat, sondern all das, was dem Schuldner infolge seines Rechts auf Nutzung des Kindesvermögens wird vom Vormund überlassen werden können, also die Nutzung selbst oder doch mindestens deren Ausübung, so ist sie schon aus dem erörterten, vom Rekurrenten vor Bundesgericht freilich nicht mehr geltend gemachten Grunde aufzuheben. Bei der infolgedessen notwendig werdenden neuen Pfändung wird das Betreibungsamt nach dem Ausgeführten zunächst durch Befragung des Vormundes des Sohnes des Rekurrenten feststellen müssen, ob abgetrennte bezw. fällige Erträgnisse vorhanden sind, welche nicht durch die Lasten des Kindesvermögens aufgezehrt werden, also an den Rekurrenten abgeliefert werden könnten, und gegebenenfalls diese Erträgnisse zu pfänden haben, soweit der Rekurrent sie nicht zum Unterhalt und zur Erziehung seines Sohnes, wofür zu sorgen ihm überlas-

sen worden zu sein scheint, verwenden muss und auch nicht zum eigenen Unterhalt und demjenigen seiner übrigen Familie unumgänglich notwendig hat. Sache des Rekurrenten wird es sein, erneut Beschwerde zu führen, wenn er dann wiederum geltend machen will, dass das Betreibungsamt seinen und seines Sohnes Verhältnissen unter den beiden erwähnten Gesichtspunkten zu Unrecht nicht oder doch nicht in genügendem Masse Rechnung getragen habe.....

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt und die angefochtene Pfändung aufgehoben.

56. Arrêt du 27 novembre 1925 dans la cause Grobet.

LP art. 237 : Lorsque la commission de surveillance a donnée à l'administration de la faillite l'autorisation de plaider, il n'est pas nécessaire d'une nouvelle autorisation pour permettre à l'administration d'attaquer le jugement devant une instance supérieure.

Le fait que l'une ou l'autre des personnes composant la commission de surveillance perdrait par la suite la qualité de créancier ou de représentant d'un créancier n'a pas pour effet de la rendre inhabile à continuer de faire partie de la commission.

Dans la faillite d'un sieur Bonnard, à Genève, la première assemblée des créanciers avait élu une commission de surveillance de trois membres dont faisait partie le recourant John Grobet.

Ce dernier avait produit dans la faillite. Sa créance fut admise par l'office sans opposition de la part de la commission.

Lors de la deuxième assemblée des créanciers, la composition de la commission fut modifiée et furent alors désignés pour en faire partie MM. Ellès, Huguenin et Jaquemin.